

Satzung

Allgemeine Wählergemeinschaft Neuenkirchen

Änderungen

Satzung zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.05.2022 (bekannt gemacht unter www.awn-neuenkirchen.de)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Wählergemeinschaft	1	
§ 2	Zweck der Wählergemeinschaft	1	
§ 3	Erfüllungsort und Geschäftsjahr	2	
§ 4	Mitgliedschaft	2	
§ 5	Rechte der Mitglieder	3	
§ 6	Pflichten der Mitglieder	3	
§ 7	Spenden und Beiträge	3	
§ 8	Organe der Wählergemeinschaft	4	
§ 9	Mitgliederversammlung	4	
§ 10	Vorstand der Wählergemeinschaft	5	
§ 11	Wahl des Vorstandes	6	
§ 12	Aufgaben des Vorstandes	6	
§ 13	Kassenprüfer	7	
§ 14	Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen	7	
§ 15	Änderung der Satzung	8	
§ 16	Auflösung der Wählergemeinschaft	8	
§ 17	Inkrafttreten der Satzung	9	
Aufnal	ufnahmeantrag		

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Wählergemeinschaft

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen: "Allgemeine Wählergemeinschaft Neuenkirchen", abgekürzt "AWN".
- (2) Sitz der Wählergemeinschaft ist die Gemeinde Neuenkirchen.
- (3) Der Tätigkeitsbereich der Wählergemeinschaft ist das Gebiet der Ortsteile Kieshof-Ausbau, Leist I, II und III, Neuenkirchen, Oldenhagen und Wampen (Gemeinde Neuenkirchen).

§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft

- (1) Die Wählergemeinschaft will eine eigenständige, dem Allgemeinwohl der Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Neuenkirchen dienende Kommunalpolitik befördern und verantwortlich auf der Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues die Entscheidungen in den kommunalpolitischen Belangen der Gemeinde entsprechend dem Willen der Einwohnerinnen und Einwohner vertreten und mitbestimmen. Der Vorstand entwickelt ein Programm, das von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung schreibt das Programm bei Bedarf ständig fort.
- (2) Die Wählergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen auf kommunaler Ebene der Gemeinde Neuenkirchen. Sie will insbesondere unabhängigen und parteifreien Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern die Kandidatur ermöglichen. Ziele sind der Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen, gemeinsame Aufgabenlösung und Einflussnahme auf die politische Willensbildung in der Gemeinde Neuenkirchen.
- (3) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erfüllungsort und Geschäftsjahr

- (1) Erfüllungsort ist die Gemeinde Neuenkirchen.
- (2) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Gerichtsstand ist Greifswald.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Wählergemeinschaft kann als ordentliches Mitglied jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Neuenkirchen angehören, die/der die Grundsätze der Wählergemeinschaft anerkennt, kommunalpolitisch nur für die AWN tätig sein wird und die Mitgliedschaft erworben hat. Die Aufnahme in die Wählergemeinschaft erfolgt durch eine schriftliche Willensbekundung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Das Mindestalter für den Beitritt zur Wählergemeinschaft ist das vollendete 16. Lebensjahr.
- (3) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle Personen werden, die die Grundsätze der Wählergemeinschaft anerkennen und ein Interesse daran haben, dass in unserer Gemeinde Neuenkirchen eine verantwortungsbewusste Kommunalpolitik betrieben wird, die dem Wohle aller Bürgerinnen und Bürger dient.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den/die Vorsitzende/n der Wählergemeinschaft zu richten ist. Der Austritt ist sofort wirksam. Eine Rückzahlung von Spenden und Beiträgen erfolgt nicht.
 - c. durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziele der Wählergemeinschaft wesentlich beeinträchtigt. Nach einer Anhörung im Vorstand steht dem Mitglied gegen den Ausschluss das Recht der Beschwerde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

 d. wenn sich der Hauptwohnsitz des Mitglieds nicht mehr in der Gemeinde Neuenkirchen befindet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung in der Wählergemeinschaft an der kommunalpolitischen Willensbildung, den Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
- (2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken und mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die kommunalpolitische Arbeit der Wählergemeinschaft zu unterstützen und
- (2) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

§ 7 Spenden und Beiträge

- (1) Zur Erfüllung des Zwecks der Wählergemeinschaft und zur Deckung der durch die kommunalpolitische Arbeit entstehenden Kosten werden die Mitglieder um Spenden gebeten.
- (2) Sollten diese Mittel nicht ausreichen, kann auf einer Mitgliederversammlung die Erhebung von Jahresbeiträgen beschlossen und deren Höhe festgesetzt werden.
- (3) Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der Wählergemeinschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen und zur außerordentlichen mindestens acht Tage vorher in schriftlicher und/oder elektronischer Form. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl von Kassenprüferinnen /Kassenprüfern,
 - die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der Wählergemeinschaft erfüllt werden sollen, einschließlich Genehmigung des Programms,
 - d. die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahl,
 - e. die Bildung von Fachausschüssen für bestimmte Schwerpunktaufgaben,
 - f. die Erhebung und die Höhe von Beiträgen,

- g. die Richtigkeit der Jahresendabrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- h. die Änderung der Satzung und
- i. die Auflösung der Wählergemeinschaft.
- (6) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in der Einladung bekannt zu geben. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.
- (7) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.
- (8) Gäste haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Sie sind nach Möglichkeit sofort, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.
- (9) Der Vorstand kann im Ausnahmefall über die elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 10 Vorstand der Wählergemeinschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - b. zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern und
 - bis zu drei (3) Beisitzern, von diesen je eine/r Kassierer/in oder Schriftführer/in.
 - Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand hat die Aufgaben der Wählergemeinschaft und deren Ziele nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Durch ein enges Zusammenwirken mit den gewählten Abgeordneten der AWN soll die Wirksamkeit der kommunalen Arbeit erhöht werden.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vertritt die W\u00e4hlergemeinschaft gerichtlich und au\u00ddergerichtlich gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 a dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entsprechend § 4 Abs. 4 a und b der Satzung ist eine Neuwahl in der turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung oder auf Antrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist von dem amtierenden Vorsitzenden innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Jedes Mitglied der AWN kann als Kandidat für den Vorstand vorgeschlagen werden. Die Abstimmung erfolgt auf Antrag in geheimer Wahl, ansonsten offen, während der Mitgliederversammlung. Gewählt ist der/diejenige Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes durch Abstimmung mit Handzeichen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - 1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 3. Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen,
 - Beratung mit den von der AWN aufgestellten und den Bürgern gewählten Abgeordneten,
 - Empfehlungen für die Aufstellung der Kandidatenliste anlässlich der Kommunalwahl,
 - Koordinierung und Organisation der Wahlvorbereitungen zu den Kommunalwahlen.

- (2) Die Vorstandssitzungen sind mindestens acht Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind offen für alle Mitglieder der Wählergemeinschaft. Termine werden im Internet unter <u>www.awn-neuenkir-</u> chen.de veröffentlicht.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Wahl eines/r Kassenprüfer/in und eines/r Stellvertreters/in erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 b der Satzung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte sowie des Jahresabschlusses. Sie haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung der Kassenführung zu erstatten und den Antrag auf Entlastung des Kassierers/in und Vorstandes zu stellen. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
- (3) Die Amtsdauer der Kassenprüfer/in und der Stellvertreter/in beträgt drei Jahre, die Amtszeit verlängert sich bis zur Neuwahl eines Nachfolgers/in.

§ 14 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) An der Aufstellung der Kandidaten/innen für die Kommunalwahlen können sich alle ordentlichen Mitglieder der Wählergemeinschaft beteiligen.
- (2) Kommunalwahlkandidat/in kann nur werden, wer am Tage der Kommunalwahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Abstimmungen über die Wahlvorschläge erfolgen in geheimer Wahl während der Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes – LKWG-MV und der Kommunalwahlordnung – KWO M-V sowie alle anderen hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und zugleich ein Drittel aller Mitglieder der AWN damit einverstanden sind.
- (2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung hat entsprechend § 9 Abs. 1-7 der Satzung unter Angabe der zu ändernden Paragrafen der Satzung zu erfolgen.
- (3) Eine Änderung der Satzung ist nur unter Berücksichtigung der Vorschriften des BGB, sowie den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung möglich.

§ 16 Auflösung der Wählergemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abstimmung erfolgt nach § 15 Abs. 1. Die Einberufung hat entsprechend den Bestimmungen des § 9 dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Zur Auflösung der Wählergemeinschaft ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Abstimmung über die Auflösung der Wählergemeinschaft ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Das Vermögen der Wählergemeinschaft fällt bei Auflösung dem Rechtsnachfolger der Wählergemeinschaft oder im Falle des Nichtvorhandenseins eines Rechtsnachfolgers an die Gemeinde Neuenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Mitglieder der Wählergemeinschaft haben im Falle der Auflösung keine Ansprüche auf das Vermögen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung der Wählergemeinschaft "Allgemeine Wählergemeinschaft Neuenkirchen" tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Satzung wird außer Kraft gesetzt.

Neuenkirchen, den 18.05.2022

Der Vorstand



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein "Allgemeinen Wählergemeinschaft Neuenkirchen".

Mit den Inhalten der Satzung erkläre ich mich einverstanden.

Ich erkläre außerdem das nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes erforderliche Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch die AWN zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben.

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
E-Mail-Adresse:	
Datum:	
Unterschrift:	

Allgemeine Wählergemeinschaft Neuenkirchen

c/o Kirsten Kirchner Am Riff 33 17498 Neuenkirchen OT Wampen

www.awn-neuenkirchen.de kontakt@awn-neuenkirchen.de

Bankverbindung

Sparkasse Vorpommern IBAN: DE60 1505 0500 0102 0688 95

BIC: NOLADE21GRW